

**Vertragsbedingungen CHECK Technology**

**§ 1 Vertragsgegenstand**

- 1.1 Hubject stellt dem Partner die in der **Anlage [Technische Anforderungen und IT-Sicherheit]** näher bezeichneten Anforderungen und Informationen („**Technische Anforderungen**“) zur Verfügung, um dem Partner die Konfigurierung seiner Ladesysteme mit dem Ziel ihrer physischen Kompatibilität mit der Plattform zu ermöglichen. Hubject übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die technischen Anforderungen ausreichen, um die physische Kompatibilität zwischen den vom Partner angebotenen Ladesystemen und der Plattform sicherzustellen. Hubject wird dem Partner jedoch auf Nachfrage weitere Informationen zur Verfügung stellen, wenn diese zur Herstellung der physischen Systemkompatibilität nachweislich notwendig sind und Hubject im Besitz dieser Informationen ist.
- 1.2 Unter der Voraussetzung, dass die vom Partner angebotenen Ladesysteme den technischen Anforderungen entsprechen, erwirbt der Partner mit Entrichtung der Vergütung nach § 2 das Recht, das Siegel „Hubject eRoaming Technology“ im Rahmen von Vertriebs- und Marketingaktivitäten unter Verweis auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Stand sowie nach Maßgabe der in der **Anlage [Richtlinie Verwendung Hubject Siegel Technology]** geregelten Bestimmungen zu verwenden. Die Verwendung des Hubject-Siegels ist auf den Partner beschränkt und darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Hubject von dem Partner auf Dritte übertragen werden.
- 1.3 Der Partner darf keinerlei Erklärungen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Hubject-Siegels abgeben, die den Eindruck einer Prüfung und Zertifizierung der Systemkompatibilität durch Hubject erwecken könnten. Die Verwendung des Hubject-Siegels „Hubject eRoaming Technology“ darf auch darüber hinaus nicht in einer Form erfolgen, die als irreführend angesehen werden kann. Insbesondere darf im Rahmen des Wettbewerbs nicht der Eindruck entstehen, dass die Verwendung des Hubject-Siegels eine amtliche Überprüfung darstellt.
- 1.4 Die softwarebasierte Kompatibilität zwischen Ladesystemen und der Plattform ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

**§ 2 Vertragliche Vergütungsansprüche von Hubject**

- 2.1 Für die Bereitstellung der technischen Anforderungen und der Berechtigung zur Führung des Hubject-Siegels nach Maßgabe von § 1 dieses Vertrages entrichtet der Partner ein einmaliges Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 990,- plus Umsatzsteuer, falls eine solche anfällt, an Hubject.
- 2.2 Das Nutzungsentgelt wird mit Vertragsunterzeichnung fällig.

**§ 3 Gewährleistung und Haftung**

- 3.1 Hubject übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die vom Partner mit dem Hubject-Siegel angebotenen und aufgrund der technischen Anforderungen konfigurierten Ladesysteme mit der Plattform kompatibel sind; die Verantwortung für die Herstellung der Systemkompatibilität zwischen Ladesystemen und der Plattform liegt ausschließlich beim Partner.
- 3.2 Hubject haftet nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus vorvertraglichem Schuldverhältnis, Vertrag, Delikt etc.).

3.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner vertrauen darf. Jedoch ist die Haftung von Hubject wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit Hubject nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

3.4 Soweit die Haftung von Hubject ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Hubject.

3.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Partners ist mit diesem § 3 nicht verbunden.

**§ 4 Entzug der Nutzungsberechtigung**

- 4.1 Hubject ist gegenüber dem Partner zum Entzug der Nutzungsberechtigung berechtigt, wenn
  - a) der Partner mit Zahlungen aus diesem Vertrag über 2 Monate in Verzug ist, die Entziehung gilt in diesem Fall für die gesamte Dauer des Verzuges,
  - b) der Partner in schwerwiegender Weise gegen die Nutzungsbedingungen verstößt.
- 4.2 Im Fall eines Entzugs der Nutzungsberechtigung nach § 4.1 ist der Partner nicht länger berechtigt, das Siegel „Hubject eRoaming Technology“ zu verwenden.

**§ 5 Geheimhaltung**

- 5.1 Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse und Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „Informationen“) (i) nur insoweit zu verwenden, als dies zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist und im Übrigen vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten zugänglich zu machen, (ii) lediglich denjenigen ihrer Mitarbeitern zu übermitteln, die diese für den Zweck dieses Vertrages benötigen, und (iii) diese mit derselben Sorgfalt zu behandeln, die die empfangende Partei für ihre eigenen Informationen aufwendet, und in keinem Fall mit weniger als einer angemessenen Sorgfalt.
- 5.2 Vorstehende Pflichten gelten nicht für Informationen, die (i) im Empfangszeitpunkt bereits öffentlich bekannt waren oder später, ohne einen durch die empfangende Partei begangenen Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt wurden, (ii) der empfangenden Partei bereits vor dem Empfang durch die offenbarende Partei bekannt waren und keinerlei Geheimhaltungspflicht unterlagen oder durch die empfangende Partei selbst entwickelt wurden, (iii) die empfangende Partei auf rechtmäßige Art und Weise ohne Bindung an eine Geheimhaltungspflicht von Dritten erhalten hat, (iv) mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Partei freigegeben wurden, oder (v) nach Ausschöpfung sämtlicher Verteidigungsmittel freigegeben wurden, um einer

behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten; die betroffene Partei muss jedoch rechtzeitig über eine solche gerichtliche Entscheidung informiert werden.

5.3 Die Geheimhaltungspflicht der empfangenden Partei gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

6.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners oder sonstige von ihm eingebrachte Bedingungen werden weder im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch zu einem anderen Zeitpunkt Vertragsinhalt. Dies gilt auch, wenn der Einbeziehung solcher Vertragsbedingungen im Einzelfall nicht widersprochen wird.

6.2 Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

### **Anlagen**

**Anlage [Technische Anforderungen und IT-Sicherheit]**

**Anlage [Richtlinie Verwendung Hubject Siegel Technology]**

**Anlage [OICP]**